

Förderverein Dampfeisbrecher ELBE e.V.

Matthias Möller
Vorsitzender

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im „Förderverein Dampfeisbrecher ELBE e.V.“

Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigen wir einige Angaben zu Ihrer Person.
Zudem möchten wir Sie bitten, die Satzung des Vereins sorgfältig zu lesen und durch Ihre Unterschrift anzuerkennen.

Der Vorstand wird sich schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen. Bei einer Ablehnung erhalten Sie die Unterlagen zurück.

Name _____

Vorname _____

Geb.Datum _____

Beruf _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

Mobil _____

E-Mail _____

Senden Sie diesen Aufnahmeantrag bitte an:

Förderverein Dampfeisbrecher ELBE e.V.

Matthias Möller
Händelstraße 16
27474 Cuxhafen

Vielen Dank.

Förderverein Dampfeisbrecher ELBE e.V.

Förderverein Dampfeisbrecher ELBE e.V.

*Satzung in der Fassung
vom 17.11.2012*

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Dampfeisbrecher „ELBE“. Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des historischen Dampfeisbrechers „ELBE“ von 1911. Zu diesem Zweck wird der Verein das Schiff in Fahrt halten, laufende Instandhaltung, anfallende Reparaturen und noch ausstehende Restaurierungsmaßnahmen durchführen. Das Schiff wird durch Führungen der Öffentlichkeit als eine maritim-museale Attraktion auf dem Fluss Elbe zugänglich gemacht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen wie alle Vereinsmittel nur für die in Absatz (1) genannten Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zusammenarbeit mit Institutionen

Zur Förderung des Vereinszwecks wird eine Zusammenarbeit mit Institutionen angestrebt, die ähnliche Ziele wie der Förderverein Dampfeisbrecher „ELBE“ verfolgen, sowie die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, zum Beispiel im Bereich der Denkmalpflege.

§ 4 Zusammenarbeit mit Sponsoren

Um das Vereinsziel realisieren zu können, wird ein Sponsorenengagement von Privatpersonen und Firmen angestrebt.

§ 5 Finanzen

Die Aufnahme von Darlehen und das Eingehen sonstiger Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn die Verpflichtungen aus den bei Vertragsabschluss vorhandenen Mitteln nicht erfüllt werden können. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung in diesen Fällen einen Finanzierungsplan vorlegen.

§ 6 Mitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern, seien es natürliche oder juristische Personen, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich durch Anerkenntnis der Satzung für den Fall der Aufnahme zu stellen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung stets für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis zum 30. Juni zu entrichten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Zur Wirksamkeit des Austrittes ist die schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied notwendig.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Abstimmungen im Abstand von mindestens drei Monaten. Der Ausschluss wird mit der zweiten Abstimmung wirksam und ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

(3) Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

§ 9 Einberufung einer Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

(2) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung zu weiteren Terminen einberufen.

(3) Der Vorstand muss binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Vorstand verlangt. Das Verlangen von 20 Mitgliedern reicht aus, auch wenn dadurch nicht ein Drittel der Mitgliederzahl erreicht wird.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform per Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Tag der Versammlung abgesandt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Bei der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten und die Vorhaben des laufenden Geschäftsjahres zu erläutern. Anschließend hat der Rechnungsprüfer seinen Bericht zu erstatten. Danach wird über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt. Auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres ist ferner die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen (§ 7).

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers, über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sowie bindend über Maßnahmen nach § 9 Absatz (2) Satz 2.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet des Weiteren über Anträge, die jedes Mitglied während der Mitgliederversammlung stellen kann. Derartige Entscheidungen gelten als Richtlinien für den Vorstand.

§ 11 Beschlüsse

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, die sich nicht der Stimme enthalten, gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(3) Abweichend von Absatz (1) kann über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung müssen sodann 3/4 der Erschienenen zustimmen. Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, so kann binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der eine 3/4 Mehrheit der Erschienenen zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausreicht.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie vom Rechnungsprüfer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Rechnungsprüfers unterzeichnet ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Ämter des Rechnungsführers und des Schriftführers werden von jeweils einem der Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Die Verteilung der Aufgaben legt der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit fest.

(2) Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes kurzfristig zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod, Rücktritt o.ä. aus, so ist kurzfristig eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden, wenn sich ein anderes Vereinsmitglied zur Wahl stellt und von 3/4 der Anwesenden gewählt wird. Die beabsichtigte Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss auf der Tagesordnung der Einladung genannt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, zum Rechnungsprüfer. § 13 gilt entsprechend. Dem Rechnungsprüfer ist jederzeit Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung des Vereins nach § 11 Absatz (3) oder aus anderen Gründen bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder als Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Alsterdampfschiffahrt e.V., Hamburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ich beantrage, als Mitglied in den Förderverein Dampfeisbrecher ELBE e.V. aufgenommen zu werden. Die Satzung des Vereins habe ich gelesen und in allen Punkten anerkannt.

Ort, Datum, Unterschrift